



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Schulz,  
Richterin am Hess. VGH Fischer,  
Richter am VG Ehrmanntraut,  
ehrenamtliche Richterin Greif,  
ehrenamtlichen Richter Lewandowski

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 2005 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 1. Juni 2001 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Der am [ ] - 1960 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und hat vor seiner Ausreise in der Nähe von [ ] der Provinz Diyarbakir gelebt. Er reiste im Jahre 1987 in das Bundesgebiet ein und beantragte anschließend erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15. September 1995 abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 17. März 1997, zugestellt am 21. März 1997, abgelehnt.

Am 11. Juni 1997 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Folgeantrag, den er im Wesentlichen damit begründete, die Staatsanwaltschaft Koblenz habe unter dem 8. August 1996 gegen ihn Anklage wegen Nötigung in einem besonders schweren Fall und Zuwiderhandlung gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2 VereinsG erhoben. Dem liege der Vorwurf zu Grunde, dass der Kläger sich am 22. März 1994 an einer Autobahnblockade durch kurdische Demonstranten sowie zwischen Mai und Oktober 1995 an sog. Gebietsversammlungen der verbotenen PKK beteiligt habe. Spätestens durch die Erhebung der Anklage und durch die später zu erwartenden öffentlichen Verhandlungen werde den türkischen Behörden die Betätigung des Klägers für die PKK in hervorgehobener Weise bekannt, wenn dies nicht bereits durch in die Organisation eingeschleuste Spitzel längst geschehen sei. Im Hinblick

auf diese Aktivitäten müsse davon ausgegangen werden, dass die türkischen Behörden dies zum Anlass nehmen würden, den Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei festzunehmen, ihn über seine Kenntnisse über PKK-Aktivitäten zu befragen und ihn im Zuge dieser Fragen auch einer menschenrechtswidrigen Misshandlung zu unterziehen. Es sei davon auszugehen, dass der türkische Staat über seinen Geheimdienst derartige Auslandsaktivitäten genau beobachte und auswerte und gegen identifizierte Aktivisten mit Härte vorgegangen werde. Zudem habe sich der Kläger auch im Jahre 1997 noch exilpolitisch betätigt, indem er nicht nur an Demonstrationen teilgenommen, sondern in diesem Zusammenhang auch für die Teilnahme geworben und Busreisen zu den Versammlungsorten organisiert habe. Es handele sich daher um eine nachhaltige Betätigung, die mit einiger Sicherheit die Aufmerksamkeit des türkischen Staates auf sich gezogen habe. Eine Gefährdung seiner Person im Falle der Rückkehr ergebe sich schließlich auch daraus, dass sein Schwiegervater wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK durch das Staatssicherheitsgericht Diyarbakir zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden und nach Haftentlassung an den Folgen erlittener Folterungen verstorben sei. Auch sei seine Ehefrau in der Türkei von den Sicherheitskräften seinerwegen unter Druck gesetzt und misshandelt worden, weil man unterstellt habe, dass er sich den PKK-Kämpfern in den Bergen angeschlossen habe, so dass die Ehefrau ihrerseits nach Deutschland ausgereist sei.

Mit Bescheid vom 21. November 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurde der Kläger zur Ausreise binnen einer Woche aufgefordert und ihm wurde für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung vorrangig in die Türkei angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, exilpolitische Aktivitäten in den Jahren 1994 und 1995 hätte der Kläger bereits im Erstverfahren vorbringen müssen und seien im Übrigen dort auch bereits gewürdigt worden, weshalb sie in diesem Verfahren keiner erneuten Überprüfung zugänglich seien. Die exilpolitischen Aktivitäten nach Abschluss des

Verfahrens wiesen ein solch niedriges Profil auf, dass sie nicht geeignet seien, ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates zu begründen. Auch bestehe nicht die Gefahr einer faktischen Sippenhaft im Hinblick auf die Aktivitäten des Schwiegervaters, da Repressalien nur bei nahen Angehörigen von mit Haftbefehl gesuchten Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen vorstellbar seien und zudem der Schwiegervater mittlerweile auch verstorben sei.

Gegen den am 27. November 1997 zugestellten Bescheid erhob der Kläger mit am 28. November 1997 eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Gießen Klage und machte zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anhängig, dem der Einzelrichter mit Beschluss vom 19. Dezember 1997 stattgab. Zur Begründung der Klage berief sich der Kläger ergänzend zu seinem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt darauf, er sei mittlerweile auf die erfolgte Anklage hin durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Koblenz vom 26. November 1997 wegen Zuwiderhandlung gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2 VereinsG in Tateinheit mit Nötigung, Landsfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden, hiervon habe der türkische Staat durch den Strafnachrichtenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland offiziell Kenntnis erlangt. Zudem ergebe sich aus einem Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 9. Juli 1999, dass der Kläger dem Verfassungsschutz als Aktivist der PKK in Hessen bekannt sei, was bedeute, dass über den Kläger beim Bundesamt für Verfassungsschutz ein Dossier angelegt worden sei. Nach dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1997 hätten hierauf direkt oder indirekt alle Signatarstaaten dieses Übereinkommens, also auch die Türkei Zugriff. Das Gleiche gelte auch für andere Geheimdienste der Bundesrepublik Deutschland, so unter anderem für den Bundesnachrichtendienst, welcher wiederum mit dem Geheimdienst der Türkei zusammenarbeite. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass die über den Kläger beim Bundesverfassungsschutz gespeicherten Daten und vorhandenen Kenntnisse den türkischen Behörden bekannt geworden seien. Außerdem werde der Name des Klägers in einem Artikel der Zeitung "Özgür Politika" erwähnt. Dieser Artikel sei zwar

bereits am 5. Dezember 1995 erschienen, der Kläger habe aber erst über einen Bekannten von der Existenz dieses Artikels erfahren und eine Kopie hiervon erst Ende Januar 1998 erhalten.

Das Verwaltungsgericht verband das Verfahren mit Klagen der Ehefrau und der Tochter des Klägers und wies sämtliche Klagen mit Urteil vom 1. Juni 2001 ab. Zur Begründung wurde bezüglich des Klägers im Wesentlichen ausgeführt, eine Verfolgungsgefahr allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit liege nicht vor, da jedenfalls in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative bestehe. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Kläger sich in Deutschland in einer Weise politisch an hervorgehobener Stelle betätigt habe und so nach außen in Erscheinung getreten sei, dass angenommen werden müsse, er sei den türkischen Sicherheitskräften aufgefallen und habe deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung zu befürchten. Einem Asylbewerber drohe in der Türkei aufgrund exilpolitischer Aktivitäten in Deutschland dann keine politische Verfolgung, wenn er sich nicht in besonderem Maße an hervorgehobener Stelle und in öffentlichkeitswirksamer Weise aktiv gegen den türkischen Staat engagiert habe, insbesondere genüge eine bloße Teilnahme an Vereinsversammlungen und Demonstrationen hierfür nicht. Im Hinblick darauf reichten die von dem Kläger geschilderten exilpolitischen Aktivitäten nicht aus, um eine drohende politische Verfolgung anzunehmen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der erfolgten Verurteilung des Klägers. Selbst wenn die türkischen Behörden in abstrakter Weise über die Verurteilung informiert seien, erwachse nicht bereits aus der Übermittlung der Daten eine Gefahr im Falle einer Rückkehr in die Türkei, sondern entscheidend seien die dahinter stehenden Aktivitäten im Einzelfall. Für die Prognose der Rückkehrgefährdung sei daher maßgebend, ob es sich um exponierte Aktivitäten handele, was bereits im Hinblick auf die geringe Strafhöhe zu verneinen sei. Was den Artikel in der "Özgür Politika" anbelange, sei dieser offensichtlich in der Bundesrepublik Deutschland erschienen, nicht aber in der Türkei. Zudem sei der Nachrichtenwert des Artikels äußerst fragwürdig, da nach den Beobachtungen des Gerichts solche Veröffentlichungen gezielt lanciert würden, um die Erfolgsaussichten im Asylverfahren zu erhöhen. Jedenfalls werde durch diesen Zeitungsbericht keine exponierte exilpolitische Aktivität des Klägers dokumentiert.

Auf den Zulassungsantrag des Klägers hin hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 20. November 2002 - 6 UZ 1900/02.A - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zugelassen, da die Entscheidungsgründe des Urteils nicht erkennen ließen, dass sich das Gericht mit den vorgetragenen exilpolitischen Betätigungen des Klägers tatsächlich auseinandergesetzt habe. Hinsichtlich der Ehefrau und der Tochter ist der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt worden.

Zur Begründung der Berufung nimmt der Kläger Bezug auf das erstinstanzliche Vorbringen und führt ergänzend aus, er habe im Rahmen eines von YEK-KOM organisierten Festivals in Köln am 29. August 2001 an einer Livesendung im MEDYA-TV teilgenommen, wobei sein Name eingeblendet gewesen sei. In dieser Sendung sei über die verbotene Demonstration der HADEP in Ankara, über das bevorstehende Festival in Köln sowie über die Aufgaben und Verantwortungen der Kurden im Rahmen ihres Freiheitskampfes diskutiert worden. Darüber hinaus sei in einem Artikel der "Özgür Politika" vom 1. September 2003 erneut über den Kläger im Zusammenhang mit dem damaligen Anwerbeversuch des Bundesamtes für Verfassungsschutz berichtet worden. Insgesamt sei festzustellen, dass die Exilaktivitäten des Klägers ein derartiges Ausmaß hätten, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit seiner Festnahme, Verhaftung und mit der Durchführung eines Strafverfahrens rechnen müsse. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass sämtliche Aktivitäten des Klägers den türkischen Behörden über den Strafnachrichtenaustausch, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie eine als sicher anzunehmende Auswertung der in Deutschland erschienenen Ausgaben der "Özgür Politika" durch den Geheimdienst den türkischen Behörden bekannt geworden sei. Zudem habe der Kläger aus Sicht der türkischen Behörden seine kurdische und separatistische Gesinnung auch dadurch dokumentiert, dass er seiner Tochter den kurdischen Namen ..... gegeben habe. Weiter wird unter näherer Darlegung und Bezugnahme auf verschiedene Gerichtsentscheidungen und Erkenntnisquellen vorgetragen, auch unter Berücksichtigung der Reformen in der Türkei in den letzten Jahren sei es nicht zu einer wirksamen Unterbindung von Folter

im Polizeigewahrsam gekommen, so dass bei PKK-Aktivisten wie dem Kläger von einer fortbestehenden Gefährdung ausgegangen werden müsse.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 1. Juni 2001 abzuändern, den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. November 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Prozessakte des vorliegenden Verfahrens (2 Bände), die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden VIII E 5507/89 (Erstverfahren des Klägers), die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Gießen VIII E 30958/96 und 33498/96 (Klageverfahren der früheren Klägerinnen zu 2) und 3) bis zur Verbindung), die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes betreffend den Kläger und die früheren Klägerinnen zu 2) und 3) (je ein Hefter), auf die Grundsatzentscheidungen des Senats vom 14. Oktober 1998 (6 UE 214/98.A), 27. Januar 1999 (6 UE 1253/96.A), 29. November 2002 (6 UE 2235/98.A), 22. Januar 2003 (6 UE 2656/97.A), 24. November 2003 (6 UE 2279/97.A) und vom 16. März 2005 (6 UE 2324/02.A) und des 12. Senats des erkennenden Gerichts vom 8. September 2003 (12 UE 2586/02.A) einschließlich der dort verwerteten und abgedruckten Erkenntnisquellen sowie die Erkenntnisquellen, die sich aus der nachstehend abgedruckten und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisliste ergeben, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind:

Ergänzende Liste - 6. Senat - (Stand: 17.10.2005)

21.07.2005	Quelle: Taylan, Kamil Adressat: VG Sigmaringen; A 5 K 10656/04; 31.05.05
02.07.2005	Quelle: Kaya, Serafettin Adressat: VG Wiesbaden; 8 E 1626/99.A (V); 02.05.05
01.07.2005	Quelle: ai Türkei-Ko-Gruppe
18.05.2005	Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe
03.05.2005	Quelle: AA Adressat: BMI u.a.
01.02.2005	Quelle: der Einzelentscheider-Brief
17.12.2004	Quelle: ai Deutschland Adressat: OVG Münster, 08.09.2004
17.12.2004	Quelle: ai Deutschland Adressat: VG Hamburg, AZ 11 A 2003/99
14.12.2004	Quelle: Kaya, Serafettin Adressat: VG Wiesbaden; 8 E 1626/99.A (V); 20.10.04
23.11.2004	Quelle: ai Deutschland Adressat: VG Frankfurt/Main; 2 E 6505/03.A (2); 23.09.04
25.10.2004	Quelle: Kaya, Serafettin Adressat: OVG Münster; B 8; 08.09.04
27.09.2004	Quelle: Bundesministerium des Innern Adressat: OVG Münster; B 8; 08.09.04
24.08.2004	Quelle: ai Deutschland Adressat: VG Sigmaringen; A 8 K 10064/03; 29.04.04

## Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, da der Kläger in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG und auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) noch



hilfsweise auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (vormals § 53 AuslG) hat.

Allerdings bleibt der Hauptantrag nicht schon deshalb ohne Erfolg, weil auf den Folgeantrag des Klägers hin nach § 71 Abs. 1 AsylVfG mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG schon kein weiteres Asylverfahren hätte durchgeführt werden dürfen, wobei allein der Umstand, dass das Bundesamt unausgesprochen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG als erfüllt angesehen hat, indem es zur Sache entschieden hat, das Gericht nicht von der Verpflichtung entbindet, diese Voraussetzungen seinerseits von Amts wegen zu prüfen (GK-AsylVfG, Rdnr. 321 zu § 71, m.w.N.). Der Senat ist zu der Auffassung gelangt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind, so dass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und zur Sache zu entscheiden war.

Insbesondere liegt ein Wiederaufgreifensgrund in Form einer neuen Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, da zwar einige der länger zurückliegenden exilpolitischen Aktivitäten des Klägers im Bundesgebiet bereits Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung im Asylerstverfahren waren, für die Gefährdungsprognose maßgebliche Umstände wie Anklageerhebung und Verurteilung des Klägers wegen Teilnahme an einer Autobahnblockade und an sog. Gebietsversammlungen der PKK jedoch nachträglich eingetreten sind und damit nicht Gegenstand des Erstverfahrens waren. Erst recht gilt dies für spätere Aktivitäten des Klägers wie die Teilnahme an Versammlungen und Kundgebungen, die über den Kläger erschienenen Zeitungsartikel sowie den Auftritt in einer Livesendung des kurdischen Fernsehsenders MEDYA-TV.

Der Kläger war auch ohne Verschulden gehindert, die neue Sachlage bereits in dem abgeschlossenen Asylerstverfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), da die vorstehend genannten Umstände jedenfalls erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung im Asylerstverfahren eingetreten sind und in dem damaligen Berufungszulassungsverfahren, soweit sie zu diesem Zeitpunkt schon vorlagen, nicht geltend gemacht werden konnten.

Auch die Drei-Monats-Frist in § 51 Abs. 3 VwVfG ist gewahrt; maßgeblich ist insoweit die Zustellung des Nichtzulassungsbeschlusses an den Klägerbevollmächtigten im Erstverfahren (21. März 1997), da es dem Kläger erst zu diesem Zeitpunkt rechtlich möglich war, einen Folgeantrag zu stellen und in diesem Rahmen die neuen Umstände geltend zu machen. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet ist der Folgeantrag innerhalb von drei Monaten beim Bundesamt eingegangen. Soweit grundsätzlich zu fordern ist, dass auch für jeden nachträglich noch in das Verfahren eingeführten neuen Umstand die Drei-Monats-Frist gewahrt sein muss, wobei es gerade bei exilpolitischen Aktivitäten in der Rechtsprechung überwiegend als ausreichend angesehen wird, wenn durch Stellung des Folgeantrages entsprechende Aktivitäten einmal angezeigt werden, solange nicht mit neuen, qualitativ nicht mehr vergleichbaren weiteren Aktivitäten begonnen wird, die vom bisherigen Vortrag nicht mehr gedeckt sind (vgl. zum Ganzen GK-AsylVfG, Rdnr. 167 zu § 71, m.w.N.), so liegen diese Voraussetzungen jedenfalls mit Ausnahme der Namensgebung bei der Tochter des Klägers vor. Dies gilt insbesondere für den Zeitungsartikel in der "Özgür Politika" vom 5. Dezember 1995, da der Kläger nach seinen nicht widerlegbaren Angaben eine Kopie dieses Zeitungsartikels erst im Januar 1998 erhalten hat, nachdem er zuvor erstmals von dessen Existenz erfahren hatte und dieser Umstand dann rechtzeitig mit Schriftsatz vom 16. Februar 1998 geltend gemacht wurde. Auch die Geltendmachung der Teilnahme an einer Livesendung in MEDYA-TV am 29. August 2001 war nicht verspätet, da der Kläger diesen Umstand wegen des noch anhängigen Berufungszulassungsverfahrens zunächst nicht als neue Tatsache vortragen konnte, sondern erst nach dem Zulassungsbeschluss des Senats vom 20. November 2002, womit die Einführung dieses Umstandes in das Verfahren mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2002 rechtzeitig erfolgte.

Der Kläger hat jedoch in der Sache keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Ein Ausschluss ergibt sich dabei jedoch nicht aus dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten, den Schutzbereich des Asylrechts begrenzenden "Terrorismusbereich" (vgl. BVerfG, Beschluss v. 20.12.1998, 2 BvR

985/96 - BVerfGE 81, 142), wonach die Betätigung der politischen Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel von der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit der von ihr mitgetragenen Völkerrechtsordnung grundsätzlich missbilligt wird und es außerhalb des Asylrechts liegt, wenn für terroristische Aktivitäten nur ein neuer Kampfplatz gesucht wird, um sie dort fortzusetzen oder zu unterstützen bzw. erstmals aufzunehmen. Maßgeblich ist, ob das Verhalten des Asylbewerbers bei einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles sich als aktive Unterstützung terroristischer Aktivitäten darstellt, was insbesondere der Fall ist, wenn sich der Asylsuchende mit eigenen Gewalttaten oder gar terroristischen Aktionen in den Dienst einer gegen den Heimatstaat mit terroristischen Mitteln agierenden Organisation stellt. Nach diesen Grundsätzen kann die Teilnahme des Klägers an der sog. Autobahnblockade auf der A 5 am 22. März 1994 nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass das Gesamtverhalten des Klägers im Bundesgebiet eine terroristische Prägung aufweist. Auch wenn es sich ausweislich der Feststellungen im Strafverfahren um eine Aktion gehandelt hat, die zweifellos als militant und gewalttätig bezeichnet werden muss, hat sich der Kläger an den Gewalttaten selbst nicht beteiligt und ist es darüber hinaus bei dieser einmaligen und mittlerweile lange zurückliegenden Aktion geblieben und hat sich der Kläger bei seinen folgenden exilpolitischen Aktivitäten auf friedliche Mittel beschränkt. Ein Ausschluss ergibt sich auch nicht aus § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 3 AuslG), auch wenn sich diese Vorschrift nicht nur auf den Anspruch auf Abschiebungsschutz, sondern auch auf den Anspruch auf Asyl nach Art. 16a GG erstreckt (BVerwG, Urteil v. 30.03.1999, 9 C 39.98, NVwZ 1999, 1346). Die allein in Betracht kommende Tatbestandsalternative "Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" kommt im vorliegenden Fall jedenfalls deshalb nicht zum Tragen, weil die erforderliche Prognose, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht fortsetzen wird (vgl. hierzu BVerwG, Urteil v. 30.03.1999, a.a.O.), bei dem Kläger nicht gerechtfertigt erscheint, da es wie gesagt bei der einmaligen Teilnahme an einer unfriedlichen Aktion geblieben ist und das Verhalten des Klägers insgesamt nicht als durch Gewaltbereitschaft und/oder feste Einbindung in die

Organisationsstruktur der PKK geprägt angesehen werden kann, erst recht nicht mehr für den Zeitraum nach der strafrechtlichen Verurteilung.

Es fehlt aber an den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist nur dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung droht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18; BVerwG, 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = EZAR 201 Nr. 22). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 = EZAR 200 Nr. 20; BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195 = EZAR 201 Nr. 5, u. 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 = EZAR 201 Nr. 8). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 344 = EZAR 201 Nr. 20; zur Motivation vgl. BVerwG, 19.05.1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258 = EZAR 200 Nr. 19). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen

haben (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O., u. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31 = EZAR 202 Nr. 7). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt (BVerwG, 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, EZAR 200 Nr. 30). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 = EZAR 200 Nr. 12 m.w.N.).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, EZAR 630 Nr. 13 = NVwZ 1985, 36, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23 = InfAuslR 1986, 79, u. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 Nr. 44 zu § 28 AuslG, u. 18.10.1983 - 9 C 473.82 -, EZAR 630 Nr. 8 = ZfSH/SGB 1984, 281). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, 23.11.1982 - 9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem

Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.).

Nach den Feststellungen im Asylverfahren, denen gegenüber auch keine Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht wurden, hat der Kläger die Türkei unverfolgt verlassen, so dass eine Anerkennung als Asylberechtigter nur aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe in Betracht kommt. Für die Prognose der Verfolgungsgefahr ist daher der Maßstab anzulegen, ob dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Der Senat lässt offen, ob die von dem Kläger angeführten Nachfluchtgründe in Gestalt seiner exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet überhaupt beachtlich im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG sein können. Insbesondere mag dahinstehen, ob einige der angeführten Umstände, wie etwa die über den Kläger verfassten Zeitungsartikel, nicht auf einem eigenen Entschluss beruhen und somit möglicherweise als objektive Nachfluchtgründe angesehen werden können oder es sich um beachtliche subjektive Nachfluchtgründe handelt, weil der Kläger sich bereits in der Türkei entsprechend seiner heutigen politischen Überzeugung betätigt hat und damit seine exilpolitischen Aktivitäten die erforderliche Verknüpfung zu einer schon vor der Ausreise vorhandenen festen und bereits erkennbar betätigten Überzeugung im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG aufweisen.

Selbst wenn die von dem Kläger angeführten Nachfluchtgründe teilweise oder auch insgesamt beachtlich sein sollten, begründen sie weder für sich betrachtet noch bei einer vorzunehmenden Gesamtschau mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, bei einer Rückkehr in die Türkei asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Auf drohende Verfolgungsmaßnahmen allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit kann sich der Kläger schon deshalb nicht mit Erfolg berufen, weil die Frage einer Gruppenverfolgung mit Blick auf die Herkunft des Klägers aus einer Notstandsprovinz bereits Gegenstand des abgeschlossenen Asylverfahrens war und weder substantiiert geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass sich die Lage der Kurden seitdem verschlechtert hat. Es kommt daher nicht darauf an, erscheint aber durchaus zweifelhaft, ob nach Beendigung des "Notstandes" in den letzten beiden Provinzen Diyarbakir und Sirnak zum 30. November 2002 noch von einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger ausgegangen werden kann.

Soweit der Kläger geltend macht, die von seiner Ehefrau geschilderte Befragung nach seinem Aufenthaltsort durch Sicherheitskräfte belege ein bestehendes Verfolgungsinteresse des türkischen Staates, kann dem bereits im Ansatz nicht gefolgt werden. Selbst wenn man die Angaben der Ehefrau im Kern für zutreffend hält, kann danach ein unterstelltes Interesse der lokalen Sicherheitskräfte vor Ort an der Person des Klägers nicht so nachhaltig gewesen sein, dass deshalb die Ehefrau ihrerseits in asylheblicher Weise unter Druck gesetzt wurde; dies wird dadurch bestätigt, dass der auf diesen Vortrag gestützte Asylantrag der Ehefrau ohne Erfolg geblieben ist. Davon abgesehen erfolgte nach den eigenen Angaben der Ehefrau die Befragung nach dem Aufenthalt des Klägers wegen eines pauschal geäußerten Verdachtes, der Kläger könne sich möglicherweise den PKK-Guerillas in den Bergen angeschlossen haben. Es ist aber davon auszugehen, dass den türkischen Sicherheitskräften mittlerweile längst bekannt ist, dass der Kläger sich in Wirklichkeit seit seinem "Verschwinden" in Deutschland aufgehalten hat und damit den ohnehin nur vagen Verdachtsmomenten die Grundlage entzogen ist.

Soweit der Kläger sippenhaftähnliche Maßnahmen im Hinblick auf die behauptete Verurteilung und Inhaftierung seines Schwiegervaters in der Türkei geltend gemacht hat, hat insoweit bereits das Verwaltungsgericht eine erschöpfende und nach Auffassung des Senates auch zutreffende Bewertung vorgenommen (S. 15 oben bis S. 17 Ende des ersten Absatzes des Entscheidungsabdrucks), welcher der Kläger im

Berufungsverfahren auch nicht mehr entgegen getreten ist, so dass der Senat auf diese Ausführungen Bezug nimmt und dem nichts mehr hinzuzufügen hat.

Auch die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers im Bundesgebiet führen weder unter dem Gesichtspunkt einer drohenden, an die politische Überzeugung anknüpfenden Strafverfolgung noch einer drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung anlässlich der Einreisekontrolle bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu, dass der Kläger Opfer asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates wird.

Zur Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung im Hinblick auf exilpolitische Aktivitäten führt das Auswärtige Amt (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 3. Mai 2005, S. 24) aus, dass sich eine mögliche strafrechtliche Verfolgung durch den türkischen Staat insbesondere auf Personen bezieht, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Öffentliche Äußerungen, auch in Zeitungsannoncen oder -artikeln sowie die Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten etc. im Ausland zur Unterstützung kurdischer Belange sind nach türkischem Recht nur strafbar, wenn sie als Anstiftung zu konkreten separatistischen oder terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gemäß der gültigen Fassung des türkischen Strafgesetzbuches gewertet werden können. Mit der Liberalisierung des türkischen Strafrechts ist auch die Verfolgung des strafrechtlich relevanten Verhaltens von Türken im Ausland zurückgegangen. Bagatelldelikte wie Teilnahme an kurdenfreundlichen Demonstrationen sind meist verjährt, sofern sie überhaupt einmal strafbar waren. Im Zuge der strafrechtlichen Äußerungen entfällt in vielen Fällen die Strafbarkeit, da das für Beschuldigte günstigere materielle Recht anzuwenden ist. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden haben in der Regel nur Interesse an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung, wozu auch die Mitgliedschaft in der PKK gehört. Danach kann es nicht als wahrscheinlich angesehen werden, dass gegen den Kläger in der Türkei ein konkreter Strafvorwurf erhoben wird, selbst wenn seine Aktivitäten insgesamt oder in wesentlichen Teilen durch den Strafnachrichtenaustausch mit der Türkei,



Beobachtungen des türkischen Geheimdienstes und Auswertung der Zeitschrift "Özgür Politika" sowie der Sendungen des Senders MEDYA-TV bekannt geworden sind.

Keine der angeführten Aktivitäten lässt den Kläger nachhaltig und signifikant als aktives PKK-Mitglied und/oder als Anstifter oder Aufwiegler im Zusammenhang mit als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten erscheinen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Hinsichtlich der Teilnahme des Klägers an der Autobahnblockade im Jahr 1994 ist zu berücksichtigen, dass es sich zwar einerseits um eine spektakuläre und medienwirksame Aktion gehandelt hat, die aber andererseits mittlerweile elfeinhalb Jahre zurückliegt und sich auch nicht in dem Sinne unmittelbar gegen den türkischen Staat gerichtet hat, dass türkische Personen oder Einrichtungen Objekt der Übergriffe waren. Zudem ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Kläger bei dieser Aktion nach den Feststellungen des Strafurteils um einen Mitläufer und eine Randfigur gehandelt hat, die sich auch in den Augen der türkischen Behörden dabei nicht als herausgehobener Aktivist und schon gar nicht als "Rädelsführer" hervorgetan haben kann. Gleiches gilt für die bloße Teilnahme an einigen sog. Gebietsversammlungen im Jahr 1995, bei denen der Kläger offenbar lediglich anwesend war, ohne dass eigene aktive Redebeiträge oder sonstiges auffälliges Verhalten vorgetragen oder ersichtlich wären. Es kommt hinzu, dass der Kläger in der Folgezeit nicht mehr vergleichbar in Erscheinung getreten ist, sondern in den Folgejahren lediglich hin und wieder als im Wesentlichen einfacher Teilnehmer an Versammlungen und Demonstrationen aufgetreten ist. Selbst wenn er dabei seinen Angaben zufolge im Vorfeld auch gewisse untergeordnete logistische Unterstützungshandlungen wie Mundpropaganda und Anmieten eines Reisebusses vorgenommen hat, handelt es sich dabei doch um einfache Handlangertätigkeiten, aus denen sich nach außen hin nicht das Bild einer aus der Masse der auf niedrigem Niveau politisch tätigen Kurden herausragenden Person ergibt. Dies gilt umso mehr, als auch diese Aktivitäten offenbar in den letzten Jahren weitgehend zum Erliegen gekommen sind, sieht man von dem "Auftritt" des Klägers in einer Livesendung in dem kurdischen Fernsehsender MEDYA-TV im Jahre 2001 ab, der allerdings auch schon wieder

einige Zeit zurückliegt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das bloße Erscheinen des Klägers in der Fernsehsendung mit Namenseinblendung geeignet gewesen sein könnte, das Interesse der türkischen Strafverfolgungsorgane auf sich zu ziehen und Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu geben. Es ist bereits nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass sich der Kläger in dieser Fernsehsendung überhaupt selbst in einer Weise exponiert geäußert oder in sonstiger Weise hervorgetan hat, dass dies als Ausdruck der Unterstützung oder Anstiftung zu separatistischen bzw. terroristischen Aktivitäten gewertet werden könnte.

Auch die Zeitungsartikel in der "Özgür Politika", in denen der Kläger namentlich genannt wird, sind von ihrem Inhalt her nicht geeignet, den Kläger mit strafrechtlich relevanten Aktivitäten in Verbindung zu bringen. Dies ergibt sich schon daraus, dass dort Vorgänge geschildert werden, die für den türkischen Staat nicht von vorrangigem Interesse sind. Letztlich beschwert sich der Kläger in dem ersten Zeitungsartikel vom Dezember 1995 in erster Linie über die Verhaltensweise der deutschen Polizei und im zweiten Zeitungsartikel wird über einen misslungenen Anwerbeversuch des Verfassungsschutzes berichtet. In beiden Fällen tritt der Kläger gerade nicht unmittelbar als Aktivist oder Unterstützer der PKK in Erscheinung und wird der Name des Klägers nicht in einem Zusammenhang genannt, der ihn nachhaltig in Gegnerschaft zum türkischen Staat setzt.

Erst recht kann die Wahl des Vornamens bei der Tochter des Klägers keinen Anlass für die türkischen Behörden bieten, gegen den Kläger vorzugehen. Die Vergabe kurdischer Vornamen unterlag lediglich bis zum Jahre 2003 Restriktionen.

Behördlicherseits wurde das Vergeben kurdischer Vornamen früher als politische Einflussnahme der PKK gedeutet. Das Reformpaket vom 19. Juli 2003 ändert das Personenstandsgesetz jedoch dahingehend ab, dass nur noch Vornamen verboten sind, die gegen die "Moral und öffentliche Ordnung" verstoßen; Verbote wegen Verstoßes gegen "nationale Kultur, Tradition und Gebräuche" sind nicht mehr vorgesehen. In der Praxis ist damit die Vergabe von kurdischen, aber auch anderen, ausländischen Vornamen erlaubt. Eine Einschränkung besteht lediglich insoweit, als die kurdischen, nicht im offiziellen türkischen Alphabet vorhandenen Buchstaben w, x und q bei der Namensvergabe nicht zulässig sind und ins Türkische transkribiert

werden müssen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 03. Mai 2005, S. 14). Dies zeigt, dass allein die Vergabe und der Gebrauch eines kurdischen Vornamens nicht dazu führt, dass der verantwortlichen Person eine separatistische Gesinnung unterstellt, geschweige denn gegen sie strafrechtlich vorgegangen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aktivitäten des Klägers im Bundesgebiet ihn nicht nach außen hin als aktives PKK-Mitglied und/oder Anstifter oder Unterstützer separatistischer bzw. terroristischer Aktivitäten, sondern lediglich als auf niedrigem Profil tätigen Sympathisanten in Erscheinung treten lassen, und deshalb eine Strafverfolgung in der Türkei sich als unwahrscheinlich darstellt.

Bei dieser Sachlage kann auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr in die Türkei anlässlich einer Überprüfung bei der Einreisekontrolle Folter oder nachhaltige Misshandlungen drohen.

Was im Allgemeinen die Anwendung von Folter im Polizeigewahrsam anbelangt, stellt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 3. Mai 2005 (S. 27 bis 29) fest, dass die Zahl der Fälle von Folter und Misshandlung jedes Jahr deutlich zurückgegangen ist, es der Regierung bis Ende 2004 aber noch nicht gelungen ist, Folter vollständig zu unterbinden, ebenso wenig, Fälle von Folter und Misshandlung in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspricht. Die Zahl der angezeigten aber nicht identifizierten Fälle im Jahre 2004 soll einer groben Schätzung von Menschenrechtsorganisationen nach bei einigen hundert liegen, wovon aber nur wenige Fälle schwerer Folter mit der Folge körperlicher Verletzungen darunter sein sollen. Viele der angezeigten Fälle betreffen demnach zum Beispiel Beleidigungen, Drohungen und Einschüchterungen bis hin zu Drohungen mit Tötungen, zu langes Festhalten, Vorenthalten eines Toilettenbesuches oder auch früher als "sozialadäquat" eingestufte leichte Schläge. Was umgekehrt die Ahndung von Folterung betrifft, so wurden offiziellen Statistiken zufolge von den 2454 im Jahr 2003 im Zusammenhang mit Vorwürfen der Folter und der Misshandlung angeklagten

Vollzugsbeamten 1375 freigesprochen und von 854 verurteilten Angeklagten 138 inhaftiert. In einigen Fällen soll es Angeklagten gelungen sein, sich den Verfahren zu entziehen, und soll die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Beamte nicht immer unverzüglich und angemessen geführt haben. Demgegenüber gehen andere Gutachter und Auskunftsquellen (amnesty international an VG Sigmaringen vom 29. April 2004, an OVG Münster vom 8. September 2004, Länderkurzinfo Türkei vom Juli 2005 und Kaya an OVG Münster vom 8. September 2004, an VG Wiesbaden vom 2. Mai 2005) davon aus, dass nach wie vor die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Polizeigewahrsam besteht und die gesetzlichen Änderungen und Reformen nicht aus einem aufrichtigen Demokratisierungsprozess resultieren, so dass auch nicht mit einer konsequenten Anwendung zu rechnen ist. Auch wird in diesen Erkenntnisquellen ausgeführt, dass Misshandlungen nunmehr verstärkt außerhalb offizieller Ingewahrsamnahmen und in subtileren Formen erfolgen, um einen späteren Nachweis unmöglich zu machen oder zumindest zu erschweren. Zusammenfassend stellt sich für den Senat die Situation so dar, dass die türkische Regierung ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, die Anwendung von Folter im Polizeigewahrsam und in türkischen Gefängnissen zu unterbinden und die vom Auswärtigen Amt aber auch in anderen Erkenntnisquellen genannten Zahlen zeigen, dass die ergriffenen Maßnahmen durchaus Wirkung zeigen, die Umsetzung der Reformen bei Teilen der Polizei und Justiz jedoch nicht oder nicht mit der notwendigen Konsequenz erfolgt, so dass es noch nicht zu einer flächendeckenden Unterbindung von Folter und Misshandlung gekommen ist.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn man speziell die Gefahr von Folterung und Misshandlungen bei zurückkehrenden Asylbewerbern im Rahmen der Einreisekontrollen untersucht. Ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer muss danach bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der

Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, S. 44 und vom 3. Mai 2005, S. 33). Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern; Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, sind dem Auswärtigen Amt in jüngster Zeit allerdings nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 3. Mai 2005, S. 34). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, S. 45 und vom 3. Mai 2005, S. 34). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet; Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, S. 44 und vom 3. Mai 2005, S. 34). Dem Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 3. Mai 2005, S. 34) ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch türkische Menschenrechtsorganisationen werden dort dahingehend zitiert, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Dies wird bestätigt durch Taylan (an VG Sigmaringen vom 31. Mai 2005), wonach keine Informationen aus den vergangenen drei Jahren über Misshandlungen und Folterungen abgeschobener oder freiwillig in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber vorliegen. Auch Personen, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, soll danach keine Folter drohen, auch nicht im Falle der

Inhaftierung. Auch amnesty international (Länderkurzinfo vom Juli 2005) bestätigt, dass in den letzten Jahren keine Fälle mehr bekannt geworden sind, in denen Kurden, selbst wenn sie auf niedrigem Niveau aktiv waren, nach ihrer Abschiebung in die Türkei festgenommen und gefoltert wurden. Zwar geht amnesty international (a.a.O.) nach wie vor von einer erheblichen Foltergefahr bei Mitgliedern militanter politischer Organisationen aus, vor allem wenn bei ihnen Erkenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder in der Türkei vermutet werden, doch spricht auch amnesty international nur von einem einzigen bekannten Referenzfall im August 2004. Der Betroffene soll im August 2004 drei Nächte lang in der Antiterrorabteilung der Polizei in Istanbul gefoltert und anschließend für drei Monate inhaftiert worden sein, weil er der Verantwortung für einen Anschlag der PKK bezichtigt wurde, obwohl er in der gleichen Sache vor seiner Flucht nach Deutschland vom Gericht freigesprochen worden war. Sämtliche anderen in den vorgenannten und den in den Schriftsätzen des Klägers in Bezug genommenen Erkenntnisquellen angeführten Fälle betreffen nicht die Behandlung abgeschobener Personen, sondern vor allem das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei vor dem Hintergrund des Wiederaufflammens der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem Militär oder auch im Zusammenhang mit der Ableistung des Wehrdienstes, bei kritischer journalistischer Berichterstattung oder sonstigen Aktivitäten in der Türkei. Hinsichtlich der im vorliegenden Fall im Mittelpunkt stehenden Frage, mit welcher Behandlung der Kläger bei der Einreisekontrolle anlässlich seiner Rückkehr in die Türkei zu rechnen hat, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen hingegen, dass die Gefahr einer Folterung oder Misshandlung als unwahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ergibt sich schon daraus, dass je nach Auskunftsquelle entweder kein einziger oder nur ein einziger Referenzfall erlittener Folter (nach erfolgter Überstellung an die Antiterrorabteilung der Polizei) bekannt geworden ist. Setzt man dies ins Verhältnis zu den Zahlen aus Deutschland abgeschobener türkischer Staatsangehöriger (laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.08.2003 insgesamt 4121 Personen im Jahre 2001 und 4577 im Jahre 2002, für die folgenden Jahre enthalten die späteren Lageberichte keine Zahlen, es dürfte aber von einer ähnlichen Größenordnung ausgegangen werden) muss die Gefahr der Misshandlung oder Folterung abgeschobener Personen

als sehr gering bezeichnet werden. Allenfalls bei gravierenden Erkenntnissen oder Verdachtsmomenten gegenüber einer abgeschobenen Person erscheint es demnach vorstellbar, dass es nicht nur zu einer Überstellung an die Antiterrorabteilung der Polizei, sondern dort auch zu Misshandlung und Folter kommen kann. Ein vergleichbar exponierter Hintergrund wie in dem von amnesty international angeführten Referenzfall, nämlich der trotz eines gerichtlichen Freispruchs weiter bestehende Verdacht der aktiven Beteiligung an einem Anschlag in der Türkei, ist bei dem Kläger nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Vielmehr weisen seine exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet insgesamt nur ein niedriges Profil auf und lassen ihn als bloßen Mitläufer und Sympathisanten erscheinen, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Gefahr einer strafrechtlichen Ahndung Bezug genommen wird.

Der Kläger ist demnach der Gruppe der nur auf einfache Weise im Ausland politisch aktiven Kurden zuzuordnen, bei der es nach übereinstimmender Auskunftslage in den letzten Jahren gerade nicht mehr zu Folter und Misshandlungen gekommen ist. Allenfalls kann im Falle des Klägers erwartet werden, dass es im Hinblick auf seine Aktivitäten im Bundesgebiet zu einer nachhaltigen Befragung kommt, bei der auch gewisse Unannehmlichkeiten wie Beschimpfungen oder Drohungen nicht auszuschließen sind, wobei diese aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Schwelle des asylrechtlich Relevanten erreichen werden.

Aus den gleichen Gründen liegen die mit Ausnahme hier nicht einschlägiger Besonderheiten inhaltsgleichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor, wobei der Senat dahinstehen lässt, ob eine Feststellung insoweit nicht bereits nach § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen ist.

Da der Senat zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG eine sachliche Entscheidung getroffen hat, bedarf es keiner inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Hilfsantrag auf Verpflichtung zur den gleichen Voraussetzungen unterliegenden Zuerkennung des Status eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention.

Auch die hilfsweise begehrte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kommt nicht in Betracht. Soweit die Gefahr drohender Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder einer unmenschlichen Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) geltend gemacht und aus den exilpolitischen Aktivitäten im Bundesgebiet abgeleitet wird, kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Anhaltspunkte für das Bestehen verfolgungsunabhängiger, zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 und § 711 Satz 1 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.



## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**Brüder-Grimm-Platz 1**

**34117 Kassel**

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Schulz

Fischer

Ehrmanntraut